



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 10

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 24.03.2021

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Förderprogramm zur Anschaffung von in Emsdetten genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern	28 - 32
--------------------	---	---------

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Förderprogramm
zur Anschaffung von in Emsdetten
genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern**
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 22.03.2021

1. Allgemeines

Emsdetten ist eine Radfahrerstadt. Bereits heute werden hier 37% aller werktäglichen Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt (siehe Modal Split- Erhebung, Kreis Steinfurt 2011). Noch nicht sehr verbreitet ist der Lastentransport via Fahrrad. Bisher sind erst einige wenige Fahrräder mit Kinderanhängern bzw. Lastenräder im Stadtbild zu sehen. Heute nutzen noch die allermeisten - auch die passionierten Radler - für den Lastentransport den privaten PKW. (Elektro-) Lastenfahrräder sind eine echte Alternative zum privaten PKW, auch für den Kindertransport oder für sperrige und schwere Lasten. Mithilfe eines Elektroantriebs ist der eigene Kraftaufwand verträglich. Die Vorteile des vermehrten Einsatzes von Lastenrädern sind vielfältig. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern zum Klimaschutz und den 2012 vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

2. Gegenstand der Förderung

Bei förderfähigen Lastenrädern handelt es sich um werksneue Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und / oder Personen konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transporteinrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 0,20 Kubikmeter (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Auch Lasten- / Kinderanhänger sind förderfähig. Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades / -anhängers wird nicht gefördert. Das Lastenrad / der Lastenanhänger muss bei einem Zweiradfachgeschäft erworben sein. Bei Online-Einkäufen erfolgt keine Bezuschussung.

3. Höhe der Förderung

Die Gesamtfördersumme einer Förderperiode wird jeweils durch den Rat der Stadt Emsdetten beschlossen.

Für Lastenräder gilt:

Die Förderung beträgt 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Es gelten jedoch folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 750 € für elektrisch betriebene Lastenräder → 2.500 € Kaufpreis

- Maximal 500 € für rein muskelbetriebene Lastenräder -> 1.667 € Kaufpreis

Für Lasten-/ Kinderanhänger gilt:

Die Förderung beträgt 50 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Es gelten jedoch folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 100 € -> 200 € Kaufpreis

4. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen. Das Antragsformular wird online auf der Internetseite der Stadt Emsdetten, unter der Rubrik Verkehr und auch in Papierform zur Verfügung gestellt. In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Vorliegendes qualifiziertes Kaufangebot. Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine Gültigkeit von vier Wochen. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden.
- Verbindliche Bestellung oder Rechnung. Die Bestellung bzw. die Rechnung müssen die Verkäuferin / den Verkäufer, die Empfängerin / den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens (z.B. durch Beleg des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale).
- Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Emsdetten muss Hauptwohnsitz sein. Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur von der Käuferin / dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite in Anspruch genommen wird).

5. Verfahren

Die Antragstellerin / der Antragsteller stellt nach verbindlicher Bestellung oder Kauf, den unter Ziffer 4 genannten Antrag.

Soweit in der jeweiligen Förderperiode noch ausreichende Fördermittel vorliegen und von der Antragstellerin / vom Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen beigebracht wurden, erfolgt ein Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsbeleges, sowie aller weiteren erforderlichen Nachweise. Erfolgt dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragsstellung verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden. Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Anträge können innerhalb dieses Zeitraumes gestellt werden. Je Antragstellerin / je Antragsteller kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden. Die Anträge können mittels Formular online oder schriftlich gestellt werden.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm Lastenräder bzw. -anhänger
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Der Antrag muss parallel bzw. zeitnah zur verbindlichen Bestellung oder zum Kauf gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs bearbeitet. Bei Anträgen aus vorangegangen Förderperioden, die durch eine formlose schriftliche Rückmeldung erneuert werden, gilt das Datum der Erneuerung. Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Auf der Internetseite der Stadt Emsdetten können sich die Bürgerinnen und Bürger über die verfügbaren Fördermittel informieren. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Antragsteller einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. -anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

Rückfragen können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden.

Es erfolgt jedoch keine Kaufberatung!

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues (e)- Lastenfahrrad oder Lasten- oder Kinderanhänger ersetzt wird),
- Zweckentfremdung des gekauften Gegenstands,
- Verkauf des Fördergegenstandes oder

- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Emsdetten unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen. Zudem behält sich die Stadt Emsdetten stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltssordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Emsdetten, 23.03.2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehendes Förderprogramm zur Anschaffung von in Emsdetten genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 23. März 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister